



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2020/2021 - Ausgegeben am 27.11.2020 - 14. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Satzung

46. Änderung des Satzungsteils Studienrecht – Sonderregelungen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie

Curricula

47. 2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Austrian Studies – Cultures, Literatures, Languages

48. 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften und das PhD-Studium Interdisciplinary Legal Studies

Wahlen

49. Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Brigitte Bargetz

Satzung

Nr. 46

Änderung des Satzungsteils Studienrecht – Sonderregelungen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie

Der Senat hat in seiner Sitzung am 26. November 2020 auf Vorschlag des Rektorats die folgenden Änderungen des Satzungsteils Studienrecht – Sonderregelungen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie – beschlossen:

Präambel

Universitäten sind verpflichtet, den Lehr- und Prüfungsbetrieb so zu gestalten, dass Studierenden trotz der besonderen Umstände im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie möglichst wenig Nachteile im Studienverlauf erwachsen. Zur Vermeidung von Studienzeitverzögerungen als Folge von Maßnahmen, die in Bezug auf den universitären Lehr- und Prüfungsbetrieb zur Eindämmung der Ausbreitung von COVID-19 durch sinnngemäße Anwendung der entsprechenden Verordnungen des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gesetzt werden, werden folgende ergänzende und (bis 30.11.2021) befristete Satzungsbestimmungen beschlossen. Gemäß § 76 Abs. 2 UG hat die Universität Wien im Vorlesungsverzeichnis bereits angekündigt, dass „bedingt durch die COVID-19-Pandemie kurzfristige Änderungen bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen (z.B. Absage von Vor-Ort-Lehre/Prüfungen und Umstellung auf Online-Formate) erforderlich sein können. [...]“. Diese Satzungsbestimmungen konkretisieren nun die bereits getroffenen und veröffentlichten Festlegungen für den Lehrveranstaltungs- und Prüfungsbetrieb auf der Basis der jeweils geltenden Gesundheitsvorschriften.

Nach § 13 werden folgende Paragraphen samt Überschriften eingefügt:

„Sonderregelungen für Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie

§ 13a. Abweichende Prüfungsmodalitäten im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie

(1) Wenn dies im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie zweckmäßig ist, so können abweichend von § 58 und 76 UG und den Bezug habenden Bestimmungen in der Satzung (insbesondere § 7 Abs. 4, § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 3 dieses Satzungsteils) und in den Curricula Prüfungsmodalitäten (Anwesenheitsregelungen, Art der Leistungskontrolle, erlaubte Hilfsmittel bei der Prüfung, Mindestanforderungen, Beurteilungskriterien, Beurteilungsmaßstab, Prüfungsstoff) an die bestehenden Rahmenbedingungen angepasst werden. Solche Änderungen sind im Sinne der Nachvollziehbarkeit im Verzeichnis der Lehrveranstaltungen und Prüfungen (u:find) zusätzlich zu den bisherigen Informationen zu veröffentlichen und mit „Update“ und dem Datum des Updates zu kennzeichnen.

(2) Im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie zweckmäßig im Sinne des Abs. 1 sind Änderungen insbesondere

1. bei COVID-19-Infektionen oder Verdachtsfällen im Umfeld der betroffenen Lehrveranstaltung oder Prüfung;
2. bei Betretungsverboten und Ausgangsbeschränkungen, die durch Gesetz oder Verordnung erlassen wurden und Studierende und Mitarbeiter*innen am Zutritt zur Universität hindern;
3. bei Schließung von Räumlichkeiten oder Gebäuden der Universität oder Einschränkungen der zur

Verfügung stehenden Sitzplätze.

(3) Ist die Durchführung einer Prüfung oder einer Teilleistung im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung vor Ort im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie nicht zweckmäßig oder nicht möglich, so haben die Prüfer*innen bzw. Lehrenden digitale Prüfungen oder Teilleistungen anzubieten. Eine Abweichung von dieser Regelung bedarf einer Begründung und der Genehmigung durch den*die Studienprogrammleiter*in. Abweichend von den Bestimmungen im Curriculum können schriftliche Prüfungen bis 30. November 2021 mündlich und digital mündlich durchgeführt werden. Der*die Studienprogrammleiter*in hat dies den Prüfer*innen und den Studierenden bekannt zu geben.

(4) Mit der Anmeldung zu einer veränderten Prüfung nehmen die Studierenden die geänderten Regelungen zur Kenntnis. Sollten Studierende zu einer Prüfung oder prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung bereits angemeldet sein und die Prüfungsmodalitäten geändert werden, so muss eine Abmeldemöglichkeit gewährleistet sein. Die Abmeldefrist wird von der*dem Studienprogrammleiter*in festgelegt.

§ 13b. Bachelorarbeiten

Sollte die Bachelorarbeit aus Gründen, die im Zusammenhang mit COVID-19 stehen, nicht bis zum Ende der durch die Lehrveranstaltungsleitung festgesetzten Abgabefrist (§ 10 Abs. 4) fertiggestellt und abgegeben werden können, so haben die betroffenen Studierenden dies der*dem Lehrveranstaltungsleiter*in so früh wie möglich mit einem Nachweis der entsprechenden Gründe zu melden. Über die weitere Vorgehensweise entscheidet der*die Lehrveranstaltungsleiter*in im Einvernehmen mit dem*der Studienprogrammleiter*in.

§ 13c. Abweichendes digitales Angebot für besondere Gruppen von Studierenden

(1) Für die folgenden Studierenden gelten abweichende Regelungen für den Fall, dass diese auf Grund der COVID-19-Pandemie an einer Teilleistung im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung oder an einer Prüfung zwar digital teilnehmen könnten, aber nicht vor Ort teilnehmen können:

1. Risikogruppenangehörige im Sinne der COVID-19-Risikogruppe-Verordnung des Gesundheitsministers;
2. Studierende, die als Gesundheits- und Pflegepersonal im Einsatz sind;
3. Studierende, die mit Personen gemäß Z 1 und 2 im selben Haushalt leben oder Personen gemäß Z 1 pflegen;
4. Studierende mit Einschränkungen der Reisefreiheit (regional/national) oder in Absonderung (Quarantäne) zum Zeitpunkt der Prüfung/Erbringung der Teilleistung;
5. Betreuungspflichtige Studierende, die auf Grund von Schul-/Kindergartenschließungen etc. nicht vor Ort teilnehmen können.

(2) Diese Studierenden melden die Unmöglichkeit der Ablegung einer konkreten Prüfung oder Teilleistung vor Ort unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage vor dem Prüfungstermin/Termin der Teilleistung an die Prüfer*innen/Lehrveranstaltungsleiter*innen. Bei unvorhersehbarem Eintritt des Verhinderungsgrundes kann die Meldung bis spätestens drei Tage vor dem Prüfungstermin/Termin der Teilleistung erfolgen. Gemäß § 6 (5) der Satzung Studienrecht kann jedoch bei einem unvorhersehbaren Eintritt des Verhinderungsgrundes ein triftiger Grund für die Unterlassung der zeitgerechten Abmeldung glaubhaft gemacht werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 (Zugehörigkeit zu einer der dort genannten Gruppen, Unmöglichkeit der

Teilnahme vor Ort) ist glaubhaft zu machen; bei Zweifeln kann der*die Prüfer*in/Lehrveranstaltungsleiter*in einen Nachweis verlangen.

(3) Sofern dies möglich ist, adaptieren die Prüfer*innen/Lehrveranstaltungsleiter*innen für diese Einzelfälle den Prüfungsakt/die Teilleistung auf ein abweichendes digitales Angebot. Die adäquate Überprüfung der Studienziele unter Wahrung der Qualität ist sicherzustellen. Als Adaptierungen können insbesondere ein „Take Home Exam“, digitale Zuschaltungen in die Lehrveranstaltung oder digitale mündliche Prüfungen an Stelle schriftlicher Prüfungen vor Ort in Betracht kommen. Die Durchführung des adaptierten Prüfungsakts/der adaptierten Teilleistung erfolgt zeitnah zum ursprünglichen Termin der Teilleistung/Prüfung. Für Studierende, auf die die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht zutreffen, besteht kein Recht auf Ablegung in dieser abgewandelten Methode.

(4) Stellt der*die Lehrveranstaltungsleiter*in/Prüfer*in im Einvernehmen mit dem*der Studienprogrammleiter*in fest, dass eine Adaptierung auf ein abweichendes digitales Angebot gemäß Abs. 3 nicht möglich ist und die Prüfung/Teilleistung daher zwingend vor Ort durchzuführen ist, so gilt für diese Durchführung vor Ort bei rechtzeitiger Bekanntgabe (Abs. 2):

1. Der*die Studienprogrammleiter*in hat den Studierenden gemäß Abs. 1 eigene Räume zuzuweisen, in denen ein Mindestabstand von mehr als zwei Metern zu anderen Personen gewahrt werden kann;
2. der*die Studienprogrammleiter*in hat für die Räume gemäß Z 1 vor deren Nutzung Reinigungsdienstleistungen bei der zuständigen Dienstleistungseinrichtung anzufordern, die unmittelbar vor der Prüfung durchzuführen sind;
3. Prüfer*innen und Aufsichtspersonal, Studierende und alle Personen im Raum sind verpflichtet, während der Prüfung einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

(5) Studierende gemäß Abs. 1, die trotz der Sicherheitsvorkehrungen gemäß Abs. 4 nicht an der Prüfung oder Teilleistung teilnehmen können, haben das Recht, sich von der Prüfung bzw. prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung abzumelden.

§ 13d. Vergabe von Prüfungsterminen und Plätzen in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen mit beschränkten Kapazitäten

Der*die Studienprogrammleiter*in kann bis 30. November 2021 die zur Verfügung stehenden Plätze für Modul- und Lehrveranstaltungsprüfungen und prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, die zwingend vor Ort abgehalten werden müssen, begrenzen, wenn dies durch die räumlichen Gegebenheiten, personellen Kapazitäten und die Gesundheitsregelungen erforderlich ist. In diesem Fall werden die ordnungsgemäßen Anmeldungen der Studierenden nach dem individuellen Studienfortschritt gereiht. Sollten auf diese Weise nicht alle Studierenden zugeteilt werden können, werden die verbliebenen Plätze denjenigen Studierenden zugeteilt, die weniger anderweitige Prüfungszuteilungen haben. Weitere Kriterien werden von der*dem Studienprogrammleiter*in im Einvernehmen mit dem Rektorat festgelegt. Sie müssen im Vorfeld der Anmeldung in u:find transparent gemacht werden. Jene Studierenden, denen kein Platz zugeteilt werden konnte, werden beim nächsten Prüfungstermin oder bei der nächsten Vergabe von Plätzen in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen bevorzugt.

§ 13e. Sonderbestimmungen für digitale mündliche Prüfungen

(1) Zusätzlich zu den oben genannten Bestimmungen gelten bis 30. November 2021 folgende Regelungen:

1. Digitale mündliche Prüfungen finden unter Anwendung eines Videokonferenztools statt.
2. Wenn die Beiziehung einer Vertrauensperson von der*dem Studierenden gewünscht wird, ist sie entweder der Prüfung zuzuschalten oder hat sich, wenn sie sich im selben physischen Raum befindet, im Sichtfeld der Kamera hinter der*dem Studierenden zu platzieren. Eine darüber hinausgehende Öffentlichkeit kann von den Prüfer*innen aus technischen Gründen eingeschränkt werden.
3. Anlassbezogen, insbesondere im Verdachtsfall kann die*der Prüfer*in verlangen, dass der Raum mit der Kamera unter höchstmöglicher Wahrung des Rechts auf Privatsphäre ausgeschwenkt wird, um sicherzustellen, dass sich keine weiteren Personen außerhalb des Sichtfelds der Prüfer*innen und keine unerlaubten Hilfsmittel im Raum befinden.
4. Studierende müssen sich mit einem Lichtbildausweis identifizieren.
5. Während einer kommissionellen Prüfung sind alle Prüfer*innen zuzuschalten. Die Beschlussfassung der Prüfer*innen über die Beurteilung erfolgt ohne Zuschaltung der*des Studierenden in nicht-öffentlicher, digitaler Sitzung.
6. Wenn der begründete Verdacht besteht, dass unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden, wird die Prüfung seitens der*des Prüfer*in abgebrochen. Es gelten die Bestimmungen der Satzung über die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel.

(2) Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll nach den Vorgaben des Studienpräses zu führen, das den Studierenden auf Verlangen elektronisch übermittelt wird.

(3) Die Regelungen sind auch bei digital mündlich zu erbringenden Teilleistungen im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen heranzuziehen. An Stelle von Live-Präsentationen kann von den Lehrenden auch eine Aufzeichnung der Präsentation durch die*den Studierenden und eine nachfolgende Live-Diskussion gestattet werden.

§ 13f. Sonderbestimmungen für digitale schriftliche Prüfungen

(1) Zusätzlich zu den oben genannten Bestimmungen gelten folgende Regelungen:

1. Die Abwicklung der digitalen schriftlichen Prüfung erfolgt ausschließlich über Moodle. Studierende haben sich mit dem u:account einzuloggen und bestätigen dadurch ihre Identität. Darüber hinausgehende Identifizierungsmethoden sind nicht vorgesehen.
2. Prüfungen mit voraussichtlich mehr als 100 Teilnehmer*innen sind zeitgerecht vor der Ankündigung der Prüfungsmodalitäten dem StudienServiceCenter bekannt zu geben, um technische und/oder organisatorische Vorkehrungen für die reibungslose Durchführung treffen zu können. Sollten die technischen Kapazitäten nicht ausreichen, kann der konkrete Termin vor dem Beginn der Anmeldephase in ein passendes Zeitfenster verschoben werden. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Prüfungszeitraum.
3. Zur Vorbereitung und Durchführung der schriftlichen Prüfung sind Deckblätter nach den Vorgaben des Studienpräses zu verwenden. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass die Informationen des Abs. 2 den Studierenden vor dem Beginn der Prüfung zur Kenntnis gebracht wurden (beispielsweise durch Voranstellung der entsprechenden Textblöcke in der digitalen Prüfungsumgebung).
4. Bei digitalen schriftlichen Prüfungen wird zumindest eine fachkundige Person bekanntgegeben, die unmittelbar vor, während und nach der Prüfung digital erreichbar ist und für Fragen zur Prüfung und bei (technischen) Problemen verfügbar ist.
5. Bei technischen Problemen haben sich Studierende sofort an die Prüfer*innen oder die Prüfungsaufsicht

zu wenden. Wird die Prüfung ohne Angabe eines wichtigen Grundes abgebrochen oder nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes übermittelt, wird die Prüfung mit „nicht genügend“ beurteilt.

6. Findet eine kommissionelle Prüfung digital statt, wird die Leistung von allen Kommissionsmitgliedern beurteilt.

(2) Die Universität Wien setzt zur Qualitätssicherung, zur Verhinderung der Nutzung von unerlaubten Hilfsmitteln und zur Sicherstellung der Eigenständigkeit der Leistung der Studierenden innerhalb von vier Wochen ab der Abgabe der Prüfung insbesondere folgende Instrumente ein:

1. Programme zur Identifikation von Plagiaten oder Textähnlichkeiten;
2. mündliche Nachfragen zur Prüfung zur Plausibilisierung von Antworten.

(3) Studierende haben bei der Anwendung der Instrumente gemäß Abs. 2 eine Mitwirkungspflicht. Die Anwendung kann stichprobenartig und ohne konkreten Verdacht erfolgen. Die Instrumente dienen der Plausibilitätsprüfung und werden nicht zur ziffernmäßigen Beurteilung (Notengebung) herangezogen. Wird das Instrument gemäß Abs. 2 Z 2 angewendet, so ist darüber von den Prüfer*innen ein Protokoll zu erstellen und dem Prüfungsprotokoll beizufügen.

(4) Werden unerlaubte Hilfsmittel verwendet und/oder die Prüfung nicht selbständig absolviert, wird die Textähnlichkeitsprüfung oder die mündliche Nachfrage durch die Studierenden verunmöglicht, oder stellt sich bei der mündlichen Nachfrage heraus, dass die Leistung nicht von der*dem Studierende*n stammt, wird die Prüfung nicht beurteilt und wird entsprechend im Sammelzeugnis dokumentiert. Der Prüfungsantritt wird auf die zulässige Zahl der Antritte angerechnet. Der Vorfall muss von der*dem Prüfer*in klar und nachvollziehbar dokumentiert werden. Gegen diese Entscheidung können die Studierenden die Rechtsschutzinstrumente gemäß § 12 Abs. 6 nutzen.

(5) Über die Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll nach den Vorgaben des Studienpräses zu führen, das den Studierenden auf Verlangen elektronisch übermittelt wird. Die Prüfungseinsicht ist auf digitalem Wege zu ermöglichen. Sofern Prüfer*innen der Vervielfältigung von Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten nicht zustimmen, wird eine Einsicht in diese Beurteilungsunterlagen vor Ort unter Beachtung der allgemein geltenden Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen vorgenommen. Auf die Bedarfe der Studierenden gemäß § 13c Abs. 1 ist Rücksicht zu nehmen.

(6) Die Regelungen sind auch auf digital schriftlich zu erbringende Teilleistungen im Rahmen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen anzuwenden.

§ 13g. Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Serviceleistungen vor Ort

(1) Die Vorschriften bezüglich Sicherheits- und Hygieneregeln in den Räumlichkeiten der Universität sowie im Zusammenhang mit Prüfungen und Lehrveranstaltungen werden vom Rektorat erlassen. Sie umfassen insbesondere Regelungen bezüglich der Nutzung von Sitzplätzen, des Tragens eines Mund-Nasen-Schutzes, des Sicherheitsabstands sowie der Hygiene einschließlich der Reinigung von Händen und Arbeitsflächen. Sie werden den Studierenden und Lehrenden in geeigneter Weise kundgemacht und sind zu beachten. Verstöße gegen diese Ordnungsregelungen sind nach den Regeln der Hausordnung zu sanktionieren. § 20a (Gefährdung) ist ggf. anzuwenden.

(2) Das Rektorat kann anordnen, dass von den Lehrveranstaltungsleiter*innen und Prüfer*innen sowie den Dienstleistungseinrichtungen zur Verfolgung von Infektionsketten Anwesenheitslisten mit Sitzplatzdokumentation verpflichtend geführt werden müssen. Die Studierenden und sonstige anwesende Personen sind in diesem Fall zur Mitwirkung verpflichtet. Der Studienpräses kann für die Dokumentation einheitliche Prüfungsprotokolle und Deckblätter für Prüfungen zur Verfügung stellen, die dann zu verwenden sind. Die Informationen über den Sitzplatz sind nach den Bestimmungen für Prüfungsprotokolle aufzubewahren.

(3) Das Rektorat kann den Zugang zu Prüfungen oder Lehrveranstaltungen oder zu Servicebereichen auf vorab angemeldete Personen beschränken und den Zugang zu Gebäuden kontrollieren. Im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie geführte AnmeldeListen für Serviceleistungen sind nach 4 Wochen ab dem Termin zu löschen.

(4) Studierende dürfen nicht an Prüfungen oder Lehrveranstaltungen vor Ort teilnehmen, wenn sie

1. nicht ordnungsgemäß angemeldet sind,
2. relevanten COVID-19-Reisebeschränkungen unterliegen oder von den Gesundheitsbehörden abgesondert wurden,
3. in den letzten 48 Stunden vor der Lehrveranstaltungseinheit oder Prüfung COVID-19-Symptome feststellen oder
4. von der Gesundheitsbehörde als Kontaktpersonen eines Infektionsfalles eingestuft wurden.

(5) Studierende sind verpflichtet, in Lehrveranstaltungsräumen nur jene Sitzplätze zu verwenden, die durch entsprechende Markierungen ausgewiesen sind. Im Falle der Überschreitung der höchstzulässigen Zahl an Personen im Raum haben jene, die keinen Sitzplatz haben, den Raum zu verlassen. Die Lehrveranstaltungsleiter*innen und Prüfer*innen dürfen erst mit der Lehrveranstaltung oder Prüfung beginnen, wenn ein ordnungsgemäßer Zustand hergestellt ist. Ist dieser Zustand nicht in einer angemessenen Zeit herstellbar, wird die Veranstaltung bzw. Prüfung von der*dem Leiter*in der Lehrveranstaltung bzw. Prüfer*in abgebrochen. Die Lehrenden bzw. Prüfer*innen haben den*die Studienprogrammleiter*in über die Vorkommnisse zu informieren.“

An § 26 wird folgender Absatz angefügt:

„(8) §§ 13a bis 13g samt Überschriften gelten für alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen ab dem Wintersemester 2020/21. Sie treten mit Ablauf des 30. November 2021 außer Kraft.“

Der Vorsitzende des Senates:
Schwarz

Curricula

Nr. 47

2. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Masterstudium Austrian Studies – Cultures, Literatures, Languages

Der Senat hat in seiner Sitzung am 26. November 2020 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 16. November 2020

beschlossene 2. (geringfügige) Änderung des Mastercurriculums Austrian Studies – Cultures, Literatures, Languages, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 25.11.2010, 5. Stück, Nummer 23, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 03.05.2016, 31. Stück, Nummer 201, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

1) § 5 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

1. Der dritte Absatz im Pflichtmodul V „Zentraleuropäische Literaturen – Grundkompetenzen“ lautet nunmehr wie folgt:

„Die für die VO/UE Sprache, Literatur- und Kulturgeschichte wählbaren Lehrveranstaltungen werden im Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.“

(2) § 11 Inkrafttreten

1. Abs 3 wird hinzugefügt:

„(3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. November 2020, Nr. 47, Stück 14, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Krammer

Nr. 48

3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften und das PhD-Studium Interdisciplinary Legal Studies

Der Senat hat in seiner Sitzung am 26. November 2020 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 8 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 16. November 2020 beschlossene 3. (geringfügige) Änderung des Curriculums für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften und das PhD-Studium Interdisciplinary Legal Studies, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 11.05.2009, 22. Stück, Nummer 165, letzte Änderung veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Universität Wien am 5.06.2018, 34. Stück, Nummer 166, in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

(1) § 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

1. § 2 lautet nunmehr:

„§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation in einem Dissertationsgebiet verfassen wollen, welches einem der im rechtswissenschaftlichen Diplomstudienplan festgelegten rechtswissenschaftlichen Fächer entspricht (Dr.-Studium der Rechtswissenschaften) und für Studierende, die ein interdisziplinär ausgerichtetes Dissertationsvorhaben mit einem rechtswissenschaftlichen Schwerpunkt anstreben (PhD-Studium Interdisciplinary Legal Studies).

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium Rechtswissenschaften sind die im UG 2002 normierten allgemeinen Voraussetzungen. Als Vergleichsmaßstab bei Gleichwertigkeitsprüfungen ist das Curriculum für das Diplomstudium Rechtswissenschaften der Universität Wien zugrunde zu legen.

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum PhD-Studium Interdisciplinary Legal Studies ist, neben den im UG 2002 normierten allgemeinen Voraussetzungen ein interdisziplinär ausgerichtetes Dissertationsvorhaben, welches einen Schwerpunkt in den Rechtswissenschaften aufweist.“

(2) § 15 Inkrafttreten

1. Abs 4 wird hinzugefügt:

„(4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. November 2020, Nr. 48, Stück 14, treten mit 1. Oktober 2021 in Kraft.“

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
Krammer

Wahlen

Nr. 49

Ergebnis der Wahl einer*eines Vorsitzenden sowie einer*eines stellvertretenden Vorsitzenden der Habilitationskommission Dr. Brigitte Bargetz

In der konstituierenden Sitzung der vom Senat der Universität Wien eingesetzten Habilitationskommission zur Beurteilung des Ansuchens von Dr. Brigitte Bargetz um Erteilung der Lehrbefugnis für das Fach „Politikwissenschaft“ vom 11.11.2020 wurden Univ.-Prof. Dr. Birgit Sauer zur Vorsitzenden und Univ.-Prof. Mag. Dr. Oliver Marchart zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die Vorsitzende:
Sauer

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens
7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.